

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Lilia Usik (CDU), Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und
Danny Freymark (CDU)**

vom 6. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. August 2024)

zum Thema:

**Fäkalien- und Abwassereinleitung in den Rummelsburger See durch vor Anker
liegende bemannte Stillieger besser monitoren**

und **Antwort** vom 22. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Lilia Usik (CDU),
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und
Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19929
vom 06.08.2024

über Fäkalien und Abwassereinleitung in den Rummelsburger See durch vor Anker liegende
bemannte Stilllieger besser monitoren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Spree-Havel um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist und wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Ist für die auf dem Rummelsburger See ankernden Boote, welche alle durchgehend bemannt sein müssen, ein Fäkalien- und Abwassertank vorgeschrieben?

a) Wenn ja, müssen Rechnungsbelege für die fachgerechte Entsorgung vorgelegt werden?

b) Wenn nein, ist dies geplant, um Einleitungen in den See und eine damit einhergehende Verschlechterung der Wasserqualität und Umweltbelastung auszuschließen?

Antwort zu 1:

Das WSA teilt hierzu mit:

„Soweit es sich bei den fraglichen Booten auf dem Rummelsburger See um Kleinfahrzeuge handelt, benötigen diese ein gültiges amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen nach der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch) zur Teilnahme am Verkehr auf den Bundeswasserstraßen. Diese Kennzeichen werden von mir nach den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung erteilt. Die Angaben, die der Eigentümer des Kleinfahrzeugs dazu bei mir im Rahmen der Antragstellung machen muss, sind in der Verordnung benannt (§ 7 Abs. 2 KIFzKV-BinSch). Angaben zum Abwassertank gehören nicht dazu.

Soweit es sich bei den ankernden Booten um vermietete Sportboote handelt, bedürfen diese zur Teilnahme am Verkehr auf den Bundeswasserstraßen eines Bootszeugnisses nach der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSch-SportbootVermV). Diese Bootszeugnisse werden ebenfalls von mir nach den Maßgaben der vorgenannten Verordnung ausgestellt. Maßgeblich für die Erteilung eines Bootszeugnisses ist der Nachweis der Fahrtauglichkeit (§ 4 Abs. 1 S. 1 BinSch-SportbootVermV). Auch hier sind Angaben zum Abwassertank für die Prüfung meiner Belange nicht erforderlich.

Soweit es sich bei den ankernden Booten um Binnenschiffe handelt, ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) für die Zulassung zur Teilnahme am Verkehr auf den Bundeswasserstraßen einschlägig.“

Frage 2:

Gibt es regelmäßige Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Boote den Vorschriften zur Abwasserentsorgung nachkommen?

Antwort zu 2:

Hierzu teilt die WSP mit, dass die regelmäßigen schiffahrtspolizeilichen Kontrollen der Wasserschutzpolizei von schwimmenden Anlagen, Schwimmkörpern und zum Daueraufenthalt genutzten, fahruntüchtigen Wasserfahrzeugen (Booten) im Rummelsburger See und Umgebung grundsätzlich darauf abzielen, den ruhenden Schiffsverkehr zu überwachen. Gezielte, wasserbehördliche Kontrollen fanden in der Vergangenheit nicht statt.

Frage 3:

Wie oft werden Wasserproben aus dem Rummelsburger See entnommen, um die Wasserqualität zu überprüfen?

Frage 4:

Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn festgestellt wird, dass die Wasserqualität durch Fäkalien- oder Abwassereinleitung beeinträchtigt ist?

Antwort zu 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Im Rahmen des monatlichen Routine-Monitorings wird der Rummelsburger See auf Nähr- und Schadstoffe, sowie auf chemo-physikalische Parameter untersucht. Ca. alle 6 Jahre werden weitergehende biologische Untersuchungen durchgeführt. In Abhängigkeit von den Messwerten wird erforderlichenfalls überprüft, welche Ursache für eine festgestellte Beeinträchtigung der Wasserqualität vorliegt und festgelegt, welche Maßnahmen entsprechend zu veranlassen sind.

Frage 5:

Gibt es Auflagen für die Boote hinsichtlich der Nutzung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln und anderen umweltfreundlichen Produkten?

Antwort zu 5:

Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in die Oberflächengewässer ist verboten. Die Bootsbesitzer haben sich eigenverantwortlich vor der Nutzung von Reinigungsprodukten darüber zu informieren, ob sie zulässigerweise verwendet werden dürfen.

Frage 6:

Werden die Bootsbesitzer über die Umweltauflagen und die Bedeutung der Abwasserentsorgung regelmäßig informiert und geschult?

Antwort zu 6:

Es gibt hierzu Informationen des Umweltbundesamtes, welche unter folgendem Link abzurufen sind: Titel: „Rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Schiffsabwasser“ https://www.egcsa.com/wp-content/uploads/2019-02-18_texte_09-2019_rechtsgutachten_schiffsabwasser_fin.pdf, eine Einzelschulung von Bootsbesitzern ist nicht vorgesehen.

Frage 7:

Wie hoch sind die Strafen oder Bußgelder, wenn Boote gegen die Vorschriften zur Abwasserentsorgung verstoßen?

Antwort zu 7:

Die Höhe von Strafen oder Bußgeldern hängt vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Wichtige Indikatoren für das Strafmaß sind u.a. Umfang bzw. Menge, Art und Dauer oder auch eine Wiederholung der Verschmutzung.

Frage 8:

Gibt es Pläne, zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität im Rummelsburger See im Hinblick auf die Abwassereinleitung durch Boote zu ergreifen?

Antwort zu 8:

Im Hinblick auf die Abwassereinleitung von Booten zur Verbesserung der Wasserqualität im Rummelsburger See gibt es derzeit keine Regulierungsbestrebungen, da dem Land Berlin keine konkreten Erkenntnisse von gravierenden Verschmutzungen durch Fäkaleinleitungen von auf dem Rummelsburger See liegenden Booten vorliegen.

Berlin, den 22.08.2024

In Vertretung
Johannes Wiczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt